ZBB 1999, 240

BGB § 767; VOB/B § 8 Nr. 2 Abs. 2

Begrenzung einer durch den Bauunternehmer gestellten Bürgschaft für Vorauszahlungen des Bestellers durch Verrechnung mit bis zur vorzeitigen Kündigung erbrachten Leistungen

BGH, Urt. v. 06.05.1999 - IX ZR 430/97 (OLG München), ZIP 1999, 995 = BB 1999, 1350 = DB 1999, 1444 = NJW 1999, 2113 = WM 1999, 1204

Amtlicher Leitsatz:

Ein Rückzahlungsanspruch des Auftraggebers, der sich bei einer nach Kündigung des Bauvertrages vorzunehmenden Gesamtabrechnung ergibt, begrenzt die Haftung aus Bürgschaften, die für einzelne Vorausoder Abschlagszahlungen eingegangen worden sind, auch dann, wenn diese Vorleistungen nach dem Vertrag erst "gegen Ende der Bauzeit abgebaut" werden sollten und es dazu wegen der Kündigung nicht mehr gekommen ist (Ergänzung zu BGH, Urt. v. 23. 1. 1986 – IX ZR 46/85; ZIP 1986, 702 = , WM 1986, 520, dazu EWIR 1986, 937 (Jagenburg)).